

Protokollauszug vom 10. März 2020

187 40 Schulbetrieb
40.30.10.00 Allgemeines

Verwendung Therapie- Vollzeiteinheiten (VZE) ab SJ 2021/22

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege beschliesst folgende Verwendung der Therapie-VZE ab Beginn Schuljahr 2020/21 für die Volksschule:

| Angebot Beginn SJ 2021/22 in VZE | | |
|---|--------------|--------------|
| Maximalangebot Therapien VSA | total | 44.98 |
| Logopädie Regelschule | 27.80 | |
| Psychomotorik Regelschule | 6.30 | |
| Private Anbieter*innen | 0.40 | |
| fachspezifische Beratung & Unterstützung | 0.80 | |
| Verstärkte Massnahmen Logopädie (> 80 TE) | 3.00 | |
| Abklärungen/Zweitmeinung | 1.00 | |
| Psychotherapie | 1.90 | |
| Therapieangebot Regelschule | total | 41.20 |
| Erhöhung IF | 3.00 | |
| Eingesetzte VZE inkl. IF | total | 44.20 |
| Therapiereserve | total | 0.78 |

2. Die Zentralschulpflege nimmt zur Kenntnis, dass die Lohn- und Lohnnebenkosten für 41.20 VZE Therapien Fr. 6.402 Millionen betragen. In diesen Kosten sind Vikariate und sonstige Ausfälle nicht enthalten.
3. Gestützt auf § 8 Abs. 3, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM), wird das IF-Pensum der Stadtkreise um 3.0 VZE, was Kosten im Umfang von Fr. 466'200 entspricht, erhöht.

4. Die Zentralschulpflege nimmt zur Kenntnis, dass therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit einer Sonderschulung zusätzlich gesprochen werden müssen. Für ISR-Schülerinnen und Schüler ist dabei gemessen am laufenden Schuljahr für 2021/22 von rund 7.2 VZE auszugehen (Fr. 1.1189 Millionen) sowie für ISS-Massnahmen von rund 3.0 VZE (Fr. 466'200).
5. Mitteilung an: Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Hauptabteilung Pädagogik und Beratung; Abteilung Therapien, Zentrale Dienste: Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.

Ausgangslage

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM) legt das Höchstangebot an Therapien fest: pro 100 Schüler/innen auf Kindergartenstufe 0,6 VZE, auf Primarstufe 0,4 VZE und auf Sekundarstufe 0,1 VZE (§ 11 Abs. 1 VSM). Die Therapiearten sind abschliessend definiert: Logopädie, Psychomotorik-Therapie und schulisch indizierte Psychotherapie (§ 9 Abs. 1 VSM). Ausserdem gelten audiopädagogische Angebote als Therapien (§ 9 Abs. 2 VSM). Nicht festgelegt sind in der Verordnung die Anteile der einzelnen Therapien. Die Zentralschulpflege entscheidet jährlich über die Verteilung der VZE auf die Therapieangebote, gemäss Art. 10 des Reglements über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur vom 13. Mai 2008. Wird das Höchstangebot an Therapien nicht ausgeschöpft, kann der nicht beanspruchte Anteil auf Kosten der Stadt für Integrative Förderung eingesetzt werden (§ 8 Abs. 3 VSM, vgl. auch Stellungnahme Rechtsdienst DSS, S. 2).

Anpassung der VZE-Therapien an Schüler/innenzahlen und Bedarf

Die **erste Tabelle auf Seite 1** der Beilage gibt einen Überblick über die aktuellen Schülerzahlen und das daraus resultierende Maximalangebot der Therapie-VZE (Scolaris: Stand 21.01.2020). Nicht berücksichtigt bleibt dabei der bis zur Umsetzung der Anpassung der Therapie-VZE ab Schuljahr 2021/22 zu erwartende weitere Zuwachs an Schülerinnen und Schülern.

Die **zweite Tabelle auf Seite 1** stellt die Verwendung der Therapie-VZE in den Schuljahren 2015/16 bis 2020/21 dar und enthält einen Vorschlag für die Anpassung und Verwendung des Therapieangebots ab August 2021. Damit neue Stellen über den offiziellen Stellenmarkt besetzt werden können, erfolgt die Anpassung erst auf Beginn des Schuljahres 2021/22.

Um einen Leistungsabbau zu verhindern, sind die VZE bei den Therapien regelmässig dem Zuwachs der Schülerzahlen anzupassen. Dies entspricht dem Vorgehen bei Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Sonderschulen. Ab SJ 2021/22 bedeutet dies eine Erhöhung von 0.7 VZE mit jährlichen Mehrkosten von Fr. 108'780. Damit würde der Umfang weiterhin auf dem bisherigen Niveau von rund 0.80 nicht eingesetzten VZE als Reserve belassen (vgl. Beilage).

Bei Logopädie und Psychomotorik bestehen nach wie vor Wartezeiten von durchschnittlich mindestens einem halben Jahr. Eine so lange Frist bei ausgewiesenem Bedarf lässt sich weder fachlich noch organisatorisch begründen. Daher mussten gestützt auf § 8 Abs. 3, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) in den vergangenen beiden Jahren Therapiekosten nachträglich gebunden erklärt werden (vgl. 18.12.2018 und 10.12.2019). Sind therapeutische Massnahmen zur Sicherung der schulischen Teilhabe erforderlich, müssen die Kinder ohne lange Wartezeit Zugang zur logopädischen Therapie erhalten (z.B. bei Reintegration von Sprachheilschülern oder Anmeldungen aus dem Frühbereich). Der Umfang an entsprechenden Massnahmen beträgt im laufenden SJ 2019/20 2.25 VZE bzw. Fr. 349'650. Angemeldet wurde dafür jedoch ein Bedarf von 4.42 VZE (Fr. 686'870), welcher durch intern erfolgte Zweitmeinungen auf 2.25 VZE reduziert wurde, um das kantonal vorgegebene Maximalkontingent nicht zu überschreiten.

Von einem mindestens entsprechenden Bedarf ist auch in den kommenden Schuljahren auszugehen. Gemäss § 8 Abs. 3 VSM stehen daher ab SJ 2021/22 für eine kommunale Erhöhung der IF-Pensen in den Schulkreisen lediglich noch 3.0 VZE zur Verfügung (statt bisher 6.0 VZE). Die Kosten für 3 IF-VZE betragen Fr. 466'200.

Aufgrund der Umsetzung des Rahmenkonzepts zur schulischen Integration wird mit künftig weniger ISR-Zuweisungen gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass flankierende Massnahmen in den gestärkten Schulen und Klassen den Bedarf an zusätzlich zur Therapie notwendiger heilpädagogischer Unterstützung bis in 1 ½ Jahren vermehrt auffangen können, wodurch eine Reduktion von ISR-Schülerinnen und Schülern mit logopädischen Bedarf zu erwarten ist (reduzierte ISR-Kosten bei Therapien). ISR-Zuweisungen ausschliesslich aufgrund ausgewiesener schwerer Sprachstörungen sind grundsätzlich nur angezeigt, wenn die Schüler und Schülerinnen ohne zusätzliche Unterstützung nicht genügend am Unterricht der Regelschule teilhaben können (vgl. Stellungnahme Rechtsdienst DSS, S.2, Pkt. 5).

Bei der schulisch indizierten Psychotherapie entsprechen die vorgesehenen 1.9 VZE nach wie vor dem Bedarf. Audiopädagogische Angebote sind in den VZE nicht enthalten.

Therapien im Sonderschulbereich werden voraussichtlich gemäss Rahmenkonzept Schulische Integration bei der Abteilung Therapien beantragt. Diese stellt die therapeutische Versorgung innerhalb des Settings sicher und verrechnet die Kosten den KSP bzw. den Sonderschulen.

Gemessen an der Entwicklung der vergangenen Jahre wurde bisher stets von einem Bedarf ausgegangen, der mindestens dem Stand des Vorjahres entsprach. Aufgrund der vorgesehenen Umsetzung des Rahmenkonzepts Schulische Integration wird hinsichtlich Therapien erstmals wieder von einem Rückgang ausgegangen. Bei den ISR-Massnahmen werden für das Schuljahr 2021/22 demzufolge 7.2 VZE angenommen (Kostenfolge Fr. 1.1189 Millionen) sowie bei ISS weiterhin 3.0 VZE (Fr. 466'20). Umgerechnet auf das Kalenderjahr 2021 ergeben sich so für ISR knapp 8.1 VZE (Kostenfolge Fr. 1.2556 Millionen) und für ISS wie im Vorjahr rund 3.0 VZE (Kostenfolge Fr. 466'200):

| Angebot in VZE | 2021 | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 |
|-----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| ISR-Therapien | 8.1 | 8.7 | 7.1 | 5.6 | 4.0 |
| ISS-Therapien | 3.0 | 3.0 | 2.1 | 1.9 | 1.9 |

Auf **Seite 2 der Beilage** wird ersichtlich, wie das Angebot für die Therapien Logopädie und Psychomotorik sowie die erhöhten IF-Lektionen in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 auf die Schulkreise verteilt werden.

Kostenumrechnung auf Kalenderjahr 2021

| | Sj. 2020/21 | | Sj. 2021/22 | | 2021 | |
|--|-------------|----------------------|-------------|----------------------|-------|----------------------|
| | VZE | CHF | VZE | CHF | VZE | CHF |
| Eingesetztes Therapieangebot regulär | 35.6 | CHF 5'532'240 | 38.2 | CHF 5'936'280 | 36.68 | CHF 5'700'590 |
| Erhöhter Therapiebedarf Logopädie | 2.25 | CHF 349'650 | 3 | CHF 466'200 | 2.56 | CHF 398'213 |
| Eingesetztes Therapieangebot total | 37.9 | CHF 5'881'890 | 41.2 | CHF 6'402'480 | 39.25 | CHF 6'098'803 |
| Vikariate | 1 | CHF 155'400 | 1 | CHF 155'400 | 1 | CHF 155'400 |
| Aufwand Therapien ZSP-Beschluss | | CHF 6'037'290 | | CHF 6'557'880 | | CHF 6'254'203 |
| Audiopädagogik | | CHF 220'000 | | CHF 220'000 | | CHF 220'000 |
| Nettoaufwand Therapien | | CHF 6'257'290 | | CHF 6'777'880 | | CHF 6'474'203 |
| Therapien ISS und ISR zulasten Produktgruppe Sonderschulung | 11.7 | CHF 1'818'180 | 10.2 | CHF 1'585'080 | 11.08 | CHF 1'721'055 |
| Bruttoaufwand Therapien | | CHF 8'075'470 | | CHF 8'362'960 | | CHF 8'195'258 |

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Beilagen:

- VZE-Tabellen ab Schuljahr 2015/16 mit Ausblick auf Schuljahr 2021/22
- Stellungnahme des Rechtsdienstes DSS betreffend Umwandlung der Therapie-VZE in IF

Datum: 10. März 2020